

Schiedsrichterordnung des Handball-Verbandes Sachsen e.V. (HVS)

(Stand: 10.03.2018)



Die Schiedsrichterordnung (SRO) des HVS gilt für alle Spielbezirke und Spielkreise, auch wenn diese rechtlich selbständig als eingetragener Verein auftreten, sowie für die im HVS organisierten Vereine und deren Mitglieder unmittelbar und hat Gültigkeit für Meisterschafts-, Pokalmeisterschafts- und Freundschaftsspiele.

In einzelnen Abschnitten der SRO werden die Spielbezirksleitungen (SBL) und Spielkreisleitungen (SKL) ermächtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende oder ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

Die Änderungen zur letzten Fassung vom 01.07.2017 bzw. 21.10.2017 sind **fett kursiv** bzw. durch ~~Streichung~~ gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeine Bedingungen

§ 1	Ziel und Aufgaben	3
§ 2	Pflichten Schiedsrichter	3

Abschnitt II – Strukturen

§ 3	Leistungsklassen	4
§ 4	Verband	4
§ 4	Spielbezirk	5
§ 6	Spielkreis	5

Abschnitt III – Schiedsrichter (SR)

§ 7	Definition	6
§ 8	Schiedsrichterausweis	6
§ 9	Schiedsrichtermeldung	6
§ 10	Feststellung der Schiedsrichterzahl, Vereinswechsel von SR	7
§ 11	SR-Meldung für Mannschaften im Bereich des DHB, MHV und auf HVS-Verbandsebene Erwachsene und A-Jugend	8
§ 12	SR-Meldung für Mannschaften auf HVS-Verbandsebene B- und C-Jugend sowie Spielbezirke	8
§ 13	Schiedsrichtermeldung für Mannschaften auf Spielkreisebene	8
§ 14	Anrechnung von Funktionsträgern für die Anforderungen gem. §§ 11 und 12	8
§ 15	Sonderregelung bei Neugründung von Handballabteilungen, Bildung und Auflösung von Handballspielgemeinschaften	9
§ 16	Folgen der Nichterfüllung des SR-Solls im ersten Jahr	9
§ 17	Folgen der Nichterfüllung des SR-Solls im zweiten Jahr	9
§ 18	Folgen der Nichterfüllung des SR-Solls ab dem dritten Jahr	10
§ 19	Abfolge der Anwendung der §§ 15 bis 17	10
§ 20	Fortbildung	11

Abschnitt IV – Spielleitung

§ 21	Schiedsrichteransetzung	12
§ 22	Ausbleiben von Schiedsrichtern	12

Abschnitt V – Aufgaben des Schiedsrichters

§ 23	Aufgaben vor dem Spiel	14
§ 24	Aufgaben während des Spieles	14
§ 25	Aufgaben nach dem Spiel	15

Abschnitt VI – Zeitnehmer/Sekretär

§ 26	Zeitnehmer und Sekretär	17
------	-------------------------------	----

Abschnitt VII – Spielaufsicht/Schiedsrichterbeobachtung

§ 27	Spielaufsicht / Technischer Delegierter	18
§ 28	Schiedsrichterbeobachter	18

Abschnitt VIII – Disziplinarmaßnahmen

§ 29	Ahndung von Vergehen	19
------	----------------------------	----

Abschnitt IX – Schlussbestimmungen

§ 30	Verbindlichkeit	20
§ 31	Inkrafttreten	20

Abschnitt I - Allgemeine Bedingungen

§ 1 Ziel und Aufgaben

- (1) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des Handball-Verbandes Sachsen.
- (2) Es besteht die Aufgabe, dem Spielverkehr geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- (3) Zum Erreichen dieses Zieles ist die Schiedsrichterordnung (SRO) im Zusammenhang mit der Schiedsrichterausbildungsordnung (SRAO), der Satzung des HVS, der Spielordnung (SpO), der Finanzordnung (FO) sowie der Rechtsordnung (RO) verbindlich.
- (4) Das Schiedsrichterwesen ist in die Kommissionen Spieltechnik/Technische Kommission (TK) integriert und wird durch den Schiedsrichterwart (SRW) vertreten.
- (5) Der SRW-HVS ist dem Präsidium sowie dem Erweiterten Präsidium rechenschaftspflichtig.

§ 2 Pflichten Schiedsrichter

- (1) Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spieles abhängig ist. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen.
- (2) Gründliche Kenntnisse der Internationalen Hallenhandball-Regeln und deren korrekte Anwendung sowie eine objektiver Beurteilung der Spielvorgänge sind, neben einer guten körperlichen Verfassung, Voraussetzung für eine gute Spielleitung bzw. Schiedsrichterleistung.
- (3) Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.

Abschnitt II - Strukturen

§ 3 Leistungsklassen

- (1) Entsprechend der Gliederung des HVS in Verband, Spielbezirke und Spielkreise werden die Schiedsrichter Leistungsklassen zugeordnet. Bei Beginn der Schiedsrichtertätigkeit erfolgt In der Regel eine Einstufung in die niedrigste Leistungsklasse.
- (2) Folgende Leistungsklassen werden gebildet:
 - a) Schiedsrichter HVS A-Kader, B-Kader, C-Kader, D-Kader, E-Kader und Frauenkader;
 - b) Schiedsrichter Spielbezirk;
 - c) Schiedsrichter Spielkreis.
- (3) Der Auf- und Abstieg von Schiedsrichtern in eine höhere oder niedrigere Leistungsklasse ist von deren Leistungen abhängig.
- (4) Wesentliches Merkmal für die leistungsorientierte Einstufung sind Beurteilungen auf Grund von Spielbeobachtungen (neutrale Beobachtung und Vereinsbeobachtung) sowie die Ergebnisse bei Regel- und Fitnesstests.
- (5) Aus den Ergebnissen der Beobachtungen und der Tests werden Ranglisten erstellt. Die Kriterien der Ranglistenstellung legt der jeweilige Ausschuss rechtzeitig vor jedem Spieljahr fest.

§ 4 Verband

- (1) Das Schiedsrichterwesen des HVS im Verband wird durch den Schiedsrichterausschuss (SRA-HVS) geleitet:
- (2) Der SRA-HVS besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Schiedsrichterwart (SRW-HVS);
 - b) Schiedsrichterlehrwart (SRLW-HVS);
 - c) Schiedsrichteransetzer (SRAS-HVS);
 - d) Verantwortlicher Schiedsrichterbeobachtung (SRBO-HVS);
 - e) Verantwortlicher Zeitnehmer und Sekretäre (SRZS-HVS);
 - f) Schiedsrichtersprecher (SRSPR-HVS);
 - g) Schiedsrichterwarte Spielbezirke (SRW-SBx) (x = Name Spielbezirk);
 - h) weiteren Mitglieder mit beratender Stimme.
- (3) Der SRW-HVS wird durch den Verbandstag gewählt.
- (4) Der Schiedsrichterausschuss wird durch das Präsidium berufen. Das Vorschlagsrecht hat der SRW.
- (5) Die Arbeit des SRA-HVS wird durch seine Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird durch den SRA-HVS erarbeitet und dem Präsidium zum Beschluss vorgelegt.
- (6) Der SRA-HVS ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung, die Ansetzung, die Beobachtung und die Förderung von Schiedsrichtern für die Verbandsebene.
- (7) Die Zuständigkeit des SRA-HVS erstreckt sich auch auf die Aus- und Fortbildung sowie den Einsatz von Zeitnehmern und Sekretären im Verantwortungsbereich des HVS. Bestimmungen der nächsthöheren Spielbene können die Zuständigkeit erweitern.

- (8) Der SRA-HVS erstellt Vorgaben für das Schiedsrichterwesen der Spielbezirke und überwacht deren Einhaltung.

§ 5 Spielbezirk

- (1) Das Schiedsrichterwesen des HVS im Spielbezirk wird durch den Schiedsrichterausschuss des Spielbezirkes (SRA-SBx) geleitet. (x = Name des Spielbezirks)
- (2) Folgende Funktionen sind im SRA-SBx mindestens zu besetzen:
- a) Schiedsrichterwart (SRW-SBx);
 - b) Schiedsrichterlehrwart (SRLW-SBx);
 - c) Schiedsrichteransetzer (SRAS-SBx).
- Darüber hinaus können die Spielbezirksleitungen weitere Funktionen in ihrem SR-Ausschuss benennen und besetzen.
- (3) Der SRW-SBL wird durch den Spielbezirkstag gewählt.
- (4) Die Spielbezirksleitung beruft die weiteren Mitglieder in den SRA-SBLx. Das Vorschlagsrecht hat der SRW-SBLx.
- (5) Der SRA-SBL ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung, die Ansetzung, die Beobachtung und die Förderung der Schiedsrichter des Spielbezirkes.
- (6) Die Verantwortung erstreckt sich auch auf die Aus- und Fortbildung sowie den Einsatz von Zeitnehmern und Sekretären im Spielbezirk.
- (7) Der SRA-SBLx erstellt Vorgaben für das Schiedsrichterwesen der Spielkreise und überwacht deren Einhaltung.
- (8) Der SRA-SBLx schlägt dem SRA des HVS Schiedsrichter seines Spielbezirkes für den B, C und D-Kader vor und entsendet erfahrene Schiedsrichterbeobachter für den Einsatz auf Verbandsebene.

§ 6 Spielkreis

- (1) Das Schiedsrichterwesen des HVS im Spielkreis wird durch den Schiedsrichterausschuss des Spielkreises (SRA-SKy) geleitet. (y = Name des Spielkreises)
- (2) Folgende Funktionen sind im SRA-SKy zu besetzen:
- a) Schiedsrichterwart (SRW-SKy);
 - b) Schiedsrichterlehrwart (SRLW-SKy);
 - c) Schiedsrichteransetzer (SRAS-SKy).
- Darüber hinaus können die Spielkreisleitungen weitere Funktionen in ihrem Schiedsrichterausschuss benennen und besetzen.
- (3) Der SRW-SKLy wird durch den Spielkreistag gewählt.
- (4) Die Spielkreisleitung beruft die weiteren Mitglieder in den SRA-SKLy. Das Vorschlagsrecht hat der SRWy.
- (5) Der SRA-SKLy ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung, die Ansetzung, die Beobachtung und die Förderung der Schiedsrichter des Spielkreises.
- (6) Die Verantwortung erstreckt sich auch auf die Aus- und Fortbildung sowie den Einsatz von Zeitnehmern und Sekretären im Spielkreis.
- (7) Der SRA-SKLy schlägt dem SRA der SBL Schiedsrichter seines Spielkreises für den Einsatz im Spielbezirk zu.

Abschnitt III - Schiedsrichter

§ 7 Definition

- (1) Als Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung gilt, wer Mitglied eines dem HVS angehörenden Vereins ist und einen gültigen Schiedsrichterausweis besitzt.
- (2) Als einsatzfähiger Schiedsrichter gilt, wer die Bestimmungen unter Abs. 1 und § 20 SRO erfüllt und darüber hinaus dem jeweiligen Schiedsrichteransetzer regelmäßig zur Übernahme von Spielleitungen zu Verfügung steht.
- (3) Der SRA der jeweiligen Leistungsklasse legt die Kriterien für den Begriff „regelmäßig“ selbstständig fest.

§ 8 Schiedsrichterausweis

- (1) Der Schiedsrichterausweis ist durch die erfolgreiche Absolvierung eines Schiedsrichtergrundlehrganges und nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu erlangen. Sonderregelungen sind möglich und richten sich nach Förderprogrammen des DHB.
- (2) Er ist bei der Geschäftsstelle des HVS gegen Vorlage des Lehrgangsnachweises gebührenpflichtig (siehe FO) zu beantragen.
- (3) Schiedsrichterausweise werden befristet ausgestellt. Die jährliche Verlängerung des Schiedsrichterausweises ist erst nach erfolgreicher Beendigung eines Lehrganges in der jeweiligen Leistungsklasse durch den zuständigen SRW gebührenpflichtig (siehe FO) vorzunehmen. Diese Verlängerung ist die Voraussetzung für Abs. 6. Nur innerhalb der auf diese Weise dokumentierten Frist sind die Schiedsrichterausweise gültig. Schiedsrichterausweise bleiben Eigentum des HVS und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit der Geschäftsstelle des HVS zurückzugeben.
- (4) Vor einer späteren Wiederaufnahme der Schiedsrichtertätigkeit ist erst wieder ein Lehrgang der jeweiligen Leistungsklasse (Entscheidung durch den SRW der ehemaligen Leistungsklasse) erfolgreich zu absolvieren.
- (5) Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer/Sekretär tätig zu sein. Dies gilt nicht für Sonderregelungen auf der Verbandsebene.
- (6) Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt bei Handballspielen bis zur Leistungsklasse des Schiedsrichters.
- (7) Schiedsrichterausweise, die nicht mehr verlängert werden können (kein Platz mehr für Verlängerungen), werden kostenfrei auf Antrag des zuständigen SRW-SBLx vom HVS ersetzt.

§ 9 Schiedsrichtermeldung

- (1) Jeder Verein im HVS ist verpflichtet, für jede im Spielverkehr des HVS teilnehmende Mannschaft ab der C-Jugend mindestens einen einsatzfähigen Schiedsrichter zu stellen. Das stellt die **Pflichthöchstgrenze Pflichtmindestgrenze** dar. **Mannschaften Vereine, deren Mannschaften** die höherklassig spielen, haben die §§ 11 und 12 SRO zu

- beachten. Das kann bedeuten, dass für untere Ebenen kein SR zur Verfügung steht.
- (2) Die namentliche Meldung erfolgt mit Abgabe der Mannschaftsmeldung;
 - a) an die Geschäftsstelle des HVS für alle Mannschaften auf Verbandsebene oder höher. Meldeschluss ist der ~~30.04.~~ **15.04.** eines jeden Jahres.
 - b) an das zuständige Gremium der SBL (Mannschaften auf Bezirksebene bzw. SKL (Mannschaften auf Kreisebene). Der Meldeschluss wird durch die entsprechenden Gremien festgelegt.
 - (3) Kommt ein Verein seiner Meldepflicht gemäß Abs. 1 nicht nach, kommen die §§ 16 - 19 zur Anwendung.
 - (4) Vereine mit mehr als dreiem Spielverkehr des HVS teilnehmenden Mannschaften haben einen Schiedsrichterobmann einzusetzen. Er ist mit der Meldung gem. Abs. 2 anzugeben und ist Ansprechpartner für die SR des Vereines und die SR-Ausschüsse.

§ 10 Feststellung der Schiedsrichteranzahl, Vereinswechsel von Schiedsrichtern

- (1) Entsprechend der Meldung nach SRO § 9 (2a) stellt der Schiedsrichterwart des HVS den Schiedsrichterwarten der Spielbezirke die Daten zur Verfügung.
- (2) Angerechnet für einen Verein werden die einsatzfähigen Schiedsrichter, die in der abgelaufenen Spielsaison bis zum ~~30.04.~~ **15.04.** für die Leitung von Spielaufträgen im Rahmen von § 7 SRO zur Verfügung gestanden haben.
- (3) Angerechnet für einen Verein werden auch Schiedsrichter, die seit dem 01.07. des Vorjahres bis zum ~~29.04.~~ **14.04.** des Folgejahres - ohne am 01.07. des Vorjahres - einem Verein im HVS als Schiedsrichter angehört zu haben. Die Anrechnung erfolgt dabei nur, wenn die festgelegten Einsatzzeiten entsprechend SRO § 7 Abs. 2 und Abs. 3 auch erfüllt wurden, und sie
 - a) für den Verein erfolgreich an einem Schiedsrichtergrundlehrgang oder einer Schiedsrichterweiterbildung teilgenommen haben oder
 - b) von einem anderen Landesverband zum Verein wechselten oder
 - c) gem. § 8 Ziffer 4 SRO reaktiviert wurden. Die Anrechnung erfolgt dabei nur, wenn die festgelegten Einsatzzeiten entsprechend SRO § 7 Abs. 2 und Abs. 3 auch erfüllt wurden.
- (4) Ferner werden im Rahmen von § 14 SRO für den Verein als nicht geprüfte Schiedsrichter zum ~~29.04.~~ **14.04.** des laufenden Spieljahres Funktionsträger gem. § 14 Buchstaben a) - d) SRO angerechnet, soweit die Tätigkeit seit dem 01.07. des Vorjahres bis zum 02.04. des Folgejahres ausgeübt wurde.
- (5) Die Namensliste mit den Meldungen der Vereine zur folgenden Spielsaison wird durch den Schiedsrichterausschuss des Spielbezirkes zum 01.10. eines Jahres mit dem Schiedsrichterbestand gem. Abs 1 verglichen und der Spielbezirksleitung zur Auswertung/Kontrolle übermittelt. Dabei ist die Anzahl der Schiedsrichter für Spielgemeinschaften eindeutig zuzuordnen. Eine mehrfache Zuordnung für mehrere Spielgemeinschaften ist nicht zulässig.

§ 11 Schiedsrichtermeldung für Mannschaften im Bereich des DHB, MHV und auf HVS-Verbandsebene Erwachsene und A-Jugend

- (1) Entsprechend der Meldung zur Spielsaison sind für jede Mannschaft Schiedsrichter zu melden, die dem DHB-Kader oder dem MHV-Kader angehören bzw. dem HVS-Kader nach Meldung zur Verfügung stehen müssen.
- Folgender Schlüssel gilt:
- | | |
|----------------------|-----------------------|
| eine Mannschaft | zwei Schiedsrichter; |
| zwei Mannschaften | zwei Schiedsrichter; |
| drei Mannschaften | vier Schiedsrichter; |
| vier Mannschaften | vier Schiedsrichter; |
| ab fünf Mannschaften | sechs Schiedsrichter. |
- (2) Für den HVS-Kader A-D gelten trotzdem die Einstufungsregelungen nach der Ranglistenerstellung.

§ 12 Schiedsrichtermeldung für Mannschaften auf Verbandsebene B- und C-Jugend sowie auf Spielbezirksebene

- (1) Entsprechend der Meldung zur Spielsaison sind für jede Mannschaft Schiedsrichter zu melden, die dem Spielbezirkskader angehören müssen. Diese Schiedsrichter werden aber nur dann angerechnet, wenn sie die in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen SBL festgelegten Einsatzzeiten erfüllen. Vereine, die nicht unter den § 11 SRO fallen, können höherklassige Schiedsrichter anrechnen lassen.
- Folgender Schlüssel gilt:
- | | |
|----------------------|----------------------|
| eine Mannschaft | ein Schiedsrichter; |
| zwei Mannschaften | zwei Schiedsrichter; |
| drei Mannschaften | drei Schiedsrichter; |
| vier Mannschaften | vier Schiedsrichter; |
| ab fünf Mannschaften | fünf Schiedsrichter. |
- (2) Die Spielbezirke werden ermächtigt, für ihren Bereich eigene Beschlüsse zu fassen.

§ 13 Schiedsrichtermeldung für Mannschaften auf Spielkreisebene

- (1) Dem Spielkreiskader gehören Schiedsrichter an, welche in keinem anderen Kader geführt sind.
- (2) Die Spielkreise werden ermächtigt, für ihren Bereich eigene Beschlüsse zu fassen.

§ 14 Anrechnung von Funktionsträgern für die Anforderungen gem. §§ 9, 11, 12 und 13

- (1) Auf das Schiedsrichtersoll werden angerechnet:
- Mitglieder des Erweiterten Präsidiums gem. § 35 Satzung für alle Ebenen;
 - maximal fünf Mitglieder der einzelnen Bezirksspielleitungen für die Bezirksebene;
 - maximal zwei Mitglieder der einzelnen Kreisspielleitungen für die Kreisebene;
 - die Mitglieder der SRA-HVS, -SBL, -SKL für ihre entsprechende Ebene.
- (2) Eine mehrfache Anrechnung ist nicht zulässig.

§ 15 Sonderregelung bei Neugründung von Handballabteilungen, Bildung und Auflösung von Handballspielgemeinschaften

- (1) In den ersten beiden Spieljahren nach der Neugründung von Handballabteilungen sind diese von der Erfüllung des Schiedsrichtersolls entbunden.
- (2) Bei Bildung einer Handballspielgemeinschaft übernimmt diese die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die beteiligten Vereine.
- (3) Bei Auflösung einer Handballspielgemeinschaft werden die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersoll durch die beteiligten Vereine übernommen (entsprechend Vertrag zur Bildung der SG). Ansonsten erfolgt die Aufteilung der Ordnungsstrafen/Gebühren zu gleichen Teilen.

§ 16 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im ersten Jahr

- (1) Wird das Schiedsrichtersoll (§§ 9 (1), 11, 12, 13 SRO) von einem Verein einschließlich Spielgemeinschaft nicht erfüllt, so muss die Spielleitende Stelle des zuständigen Spielbezirkes eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 € (RO HVS 25 Punkt 24) je fehlendem Schiedsrichter im Verein aussprechen.
- (2) Die jeweilige Geldstrafe gemäß SRO § 16 Abs. 1 ist durch die Spielleitende Stelle des zuständigen Spielbezirkes mit Bescheid bis zum 31.10. der laufenden Saison festzustellen und dem Verein mitzuteilen.

§ 17 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im zweiten Jahr

- (1) Wird das Schiedsrichtersoll (§§ 9 (1), 11, 12, 13 SRO) von einem Verein einschließlich Spielgemeinschaft nach einer Bestrafung gemäß § 16 SRO auch in den folgenden Spielsaisons nicht erfüllt, so wird:
 - a) für jeden im Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von 200 € (RO HVS § 25 Punkt 24) ausgesprochen. Daneben ist für jeden im Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter der obersten im Bereich des HVS spielenden aktiven Mannschaft ein Punkt abzuerkennen.
 - b) für jeden erstmals zum Schiedsrichtersoll fehlenden Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (RO HVS § 25 Punkt 24) ausgesprochen.
- (2) Spielen Männer- und Frauenmannschaft auf der gleichen Ebene, kann der Verein vier Wochen nach Zustellung entsprechend SRO § 17 Abs. 3 entscheiden, bei welcher Mannschaft die Punktaberkennung vorgenommen werden soll:
 - a) bei der Männermannschaft;
 - b) bei der Frauenmannschaft;
 - c) auf Männer- und Frauenmannschaft aufgeteilt (nur bei mehr als einem Punkt Aberkennung zulässig).
- (3) Die Punktaberkennung ist durch die Spielleitende Stelle der höchstklassigsten Mannschaft und die Geldstrafe ist durch die Spielleitende Stelle des

zuständigen Spielbezirk mit Bescheid bis zum 31.10. festzustellen und dem Verein und der Geschäftsstelle des HVS mitzuteilen.

- (4) Einem Verein dürfen nicht mehr als acht Punkte aberkannt werden.

§ 18 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ab dem dritten Jahr

- (1) Wird das Schiedsrichtersoll (§§ 9 (1), 11, 12, 13 SRO) von einem Verein einschließlich Spielgemeinschaft nach einer Bestrafung gemäß § 17 Abs. 1a SRO oder gemäß § 17 Abs. 1b oder 3 SRO auch in der unmittelbar darauf folgenden Spielsaison nicht erfüllt, so wird je wiederholt fehlendem Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von 400,00 € (RO HVS § 25 Punkt 24) durch die Spielleitende Stelle des zuständigen Spielbezirk ausgesprochen. Daneben ist für jeden im erneuten Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter bei der höchstklassigen im Bereich des HVS spielenden Mannschaft ein Punkt durch die Spielleitende Stelle der höchstklassigsten Mannschaft abzuerkennen. § 17 Abs. 2 und 4 SRO ist zu beachten.
- (2) Wird das Schiedsrichtersoll (§§ 11 bis 13 SRO) von einem Verein nach einer Bestrafung gemäß § 17 Abs. 1 b) SRO auch in der unmittelbar darauf folgenden Spielsaison nicht erfüllt, so wird der Verein für jeden ersten Wiederholungsfall gemäß § 17 Abs. 1 a) SRO bestraft. § 17 Abs. 2 bis 4 SRO gelten entsprechend.
- (3) Wird das Schiedsrichtersoll (§§ 11 bis 13 SRO) von einem Verein über den Strafrahmen der SRO Abs. 1 und 2 hinaus erstmals wieder unterschritten, so wird pro fehlendem Schiedsrichter eine Geldstrafe von 200,00 € (RO HVS § 25 Punkt 24) ausgesprochen.
- (4) Der jeweilige Punktabzug gemäß SRO § 18, Abs. 2 ist durch die Spielleitende Stelle der höchstklassigsten Mannschaft mit Bescheid bis zum 31.10. der laufenden Saison festzustellen und dem Verein und der Geschäftsstelle des HVS mitzuteilen.

§ 19 Abfolge der Anwendung der §§ 15 bis 17

- (1) Für Mannschaften, die bis zum Beginn der Spielsaison (Zeitpunkt des ersten Meisterschaftsspiels in ihrer Spielklasse) zurückgezogen werden, entfällt die Pflicht aus den §§ 11 - 13 SRO, Schiedsrichter an den Verband zu melden. Die Folgen gemäß Spiel- und Rechtsordnung bleiben unberührt.
- (2) Ein Wiederholungsfall im Sinne der §§ 16 und 18 SRO ist gegeben, wenn im Folgejahr einer Bestrafung das Schiedsrichtersoll erneut nicht erfüllt wird; dabei spielt es keine Rolle, ob die erneute Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls aufgrund einer Neumeldung von Mannschaften oder durch Aufstieg in eine höhere Spielklasse erfolgt.
- (3) Reduziert sich die Anzahl der fehlenden Schiedsrichter, ohne jedoch das Schiedsrichtersoll zu erfüllen, so wird die Abfolge bei der härtesten Bestrafung um die entsprechende Anzahl unterbrochen.
- (4) Wurde das Schiedsrichtersoll in einer Spielsaison ohne Bestrafung erfüllt, beginnt die Abfolge im Falle einer Nichterfüllung in der darauf folgenden Spielsaison erneut gemäß § 16 SRO.

§ 20 Fortbildung

- (1) Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten jährlichen Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen teilzunehmen. Die Kosten der Fortbildung trägt nach der FO § 11 die durchführende Ebene. Mögliche Teilnehmergebühren sind durch die Vereine der SR zu bezahlen.
- (2) Das unentschuldigte Fernbleiben wird durch den jeweilig zuständigen SRA geahndet (siehe RO).
- (3) Entstehen der einladenden Stelle durch das unentschuldigte Fernbleiben Kosten, sind diese durch den Verein des fehlbaren Schiedsrichters zu erstatten.

Abschnitt IV - Spielleitung

§ 21 Schiedsrichteranzetzung

- (1) Schiedsrichter dürfen nur Spiele mit einem Spielauftrag von einem Schiedsrichteranzetzer leiten.
- (2) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.
- (3) Die Schiedsrichteranzetzung für Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiele erfolgt durch den jeweiligen SRA nach bekannt werden der Spieltermine.
- (4) Jedes Spiel wird von zwei Schiedsrichtern geleitet. Liegen dem Schiedsrichter für den gleichen Spieltag Ansetzungen von verschiedenen Ansetzern vor, gilt ausnahmslos die Ansetzung der höheren Spielklasse. Der Schiedsrichter hat den SRA der niederen Spielklasse unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (5) Kann ein Schiedsrichter aus dringenden Gründen den Spielauftrag nicht übernehmen oder fühlt er sich befangen, so hat er den zuständigen SRA unverzüglich zu informieren, um eine Neuansetzung zu ermöglichen.
- (6) Verschuldetes Ausbleiben des Schiedsrichters wird durch die jeweilige Spielleitende Stelle geahndet (siehe RO).
- (7) Schiedsrichteranzetzungen für höherklassige Spiele können von dem jeweiligen Schiedsrichteranzetzer bei Bedarf an den Schiedsrichteranzetzer niederklassiger Ebenen delegiert werden. Der Schiedsrichteranzetzer der niederklassigen Ebene hat diese Spiele vorrangig zu besetzen. Es gilt der Grundsatz, dass zuerst die höherklassigen Spiele abzusichern sind und danach erst die niederklassigen.

§ 22 Ausbleiben von Schiedsrichtern

- (1) Die Wartezeit auf Schiedsrichter beträgt 15 Minuten, gerechnet vom angesetzten Spielbeginn. Dies gilt jedoch nur, wenn die Spielansetzung innerhalb der Spielfolge am Spieltag und Spielort dies zulässt.
- (2) Ist bei Spielen im Verband nur ein angesetzter Schiedsrichter anwesend, leitet er das Spiel allein oder mit einem anwesenden Schiedsrichter mit mindestens Qualifikation HVS-Kader. Bei Spielen in den Spielbezirken und Spielkreisen können die SRA für ihren Bereich entsprechende Regelungen festlegen.
- (3) Bei Ausbleiben angesetzter Schiedsrichter müssen sich beide Mannschaften auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigen. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, leiten bei Nichteinigung die höchstklassigen Schiedsrichter das Spiel. Als neutraler Schiedsrichter gilt derjenige nicht, der Vereinsmitglied einer der beteiligten Mannschaften ist.
- (4) Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, müssen sich die Mannschaften auf mindestens einen anwesenden Schiedsrichter einigen. Ist kein Schiedsrichter anwesend, so ist ein anderer geeigneter Sportfreund mit der Spielleitung zu beauftragen.

- (5) Das Ergebnis der Bemühungen um die Durchführung des Spieles ist vor Beginn des Spieles durch die Mannschaftenverantwortlichen schriftlich auf dem Spielbericht zu bestätigen. Der Spielbericht ist immer vollständig ausgefüllt abzusenden.
- (6) Spiele unter Vorbehalt sind nicht gestattet. Haben sich die Mannschaften auf einen Schiedsrichter geeinigt, sind spätere Einwände gegen dessen Einsatz nicht zulässig.

Abschnitt V - Aufgaben des Schiedsrichters

§ 23 Aufgaben vor dem Spiel

- (1) Zur Übernahme der Spielleitung muss der Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn in der Wettkampfstätte anwesend sein. Es gelten jeweils die aktuellen Durchführungsbestimmungen.
- (2) Kann ein Schiedsrichter infolge höherer Gewalt nicht zum angesetzten Spielbeginn anwesend sein, hat er die beteiligten Mannschaften und soweit möglich die Sportstätte unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Bei absehbaren Verzögerungen durch verspätetes Erscheinen von über 15 Minuten ist zusätzlich der zuständige Spielwart zu informieren.
- (3) Der Schiedsrichter hat die Spielleitung nur in ordnungsgemäßer Schiedsrichterkleidung durchzuführen (Ausnahmen § 22 (3,4 SRO)). Haben die Mannschaften die gleiche Trikotfarbe wie der Schiedsrichter, so hat der Schiedsrichter das Trikot zu wechseln. Es gilt hierbei folgende Festlegung: Die schwarze Spielkleidung ist vorrangig für die Schiedsrichter vorgesehen. Die Kontrolle der Spielkleidung beider Mannschaften erfolgt bei der technischen Besprechung.
- (4) Zu jedem Spiel (auch Freundschaftsspiel) ist ein Spielbericht auszufüllen.
- (5) Zur Prüfung der Spielausweise und des Spielberichts sind den Schiedsrichtern im Rahmen der technischen Besprechung die Spielausweise, der vorbereitete Spielbericht und zum Versenden des Spielberichts zwei frankierte Briefumschläge zu übergeben. Es gelten jeweils die aktuellen Durchführungsbestimmungen.
- (6) Wird ein Spielausweis vorgelegt, der von den für diese Spielklasse üblichen Ausweisen abweicht, hat der Schiedsrichter im Spielbericht darauf hinzuweisen.
- (7) Alle Eintragungen im Spielbericht sind von den Schiedsrichtern auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Unstimmigkeiten sind dem betreffenden Mannschafftsverantwortlichen sofort mitzuteilen.
- (8) Streichungen von auf dem Spielbericht eingetragenen Spielern sind nur bis zum Spielbeginn möglich. Die Streichung ist im Spielbericht zu notieren.
- (9) Zu prüfen sind auch die Einrichtung zur Zeitnahme, das Spielfeld und die Spielgeräte. Unstimmigkeiten, die den Spielregeln und den Durchführungsbestimmungen entgegenstehen, sind dem platzbauenden Verein anzuzeigen und durch ihn in einem angemessenen Zeitraum beseitigen zu lassen.

§ 24 Aufgaben während des Spieles

- (1) Das Spiel ist nach den gültigen Spielregeln und im engen Zusammenwirken mit Zeitnehmer/Sekretär und einer möglichen amtlich angesetzten Spielaufsicht zu leiten.
- (2) In der Halbzeitpause überprüft der Schiedsrichter zusammen mit Zeitnehmer/Sekretär die Eintragungen im Spielbericht mit seinen Aufzeichnungen. Unstimmigkeiten sind sofort zu beheben.

- (3) Tritt eine Mannschaft unvollständig an und ergänzt sich bis zum Spielende, so hat die Prüfung der Spielausweise der neu hinzukommenden Spieler durch den Sekretär/Zeitnehmer oder den Schiedsrichter zu erfolgen. Dafür ist das Spiel nicht zu unterbrechen.
- (4) Sollten Personen, die nicht unmittelbar am Spiel beteiligt sind, das Spiel grob stören oder eine einwandfreie Durchführung behindern, hat der Schiedsrichter das Recht, diese Personen durch den Mannschaftsverantwortlichen der platzbauenden Mannschaft von der Wettkampfstätte verweisen zu lassen.
- (5) Ist die Durchführung des Spiels nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht mehr gewährleistet, so ist das Spiel abzubrechen. Gründe für einen Spielabbruch können als Beispiel sein:
 - a) Unspielbarkeit der Spielfläche;
 - b) defektes Spielgerät (Ball, Tor);
 - c) Verringerung der Anzahl der Spieler einer Mannschaft unter die zum Antreten erforderliche Mindestzahl, wenn dadurch der sportliche Wert und Charakter des Spiels nicht mehr gewährleistet ist;
 - d) allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler und Nichtverlassen der Spielfläche nach Hinausstellung, Disqualifikation oder Ausschluss;
 - e) Nichtverlassen des Auswechsellraumes durch ausgeschlossene oder disqualifizierte Spieler oder Mannschaftsoffizielle;
 - f) bedrohliche Haltung der Zuschauer bei mangelhaftem Ordnungsdienst;
 - g) Nichtbeheben von Mängeln an Spielgeräten und Spielfläche;
 - h) Verletzung der Schiedsrichter.

§ 25 Aufgaben nach dem Spiel

- (1) Der Schiedsrichter hat den Spielbericht ordnungs- und wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und die Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär zu kontrollieren. Der Schiedsrichter hat im Spielbericht die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlasst haben, Ausschlüsse oder Disqualifikationen (außer bei 3 x 2 Minuten) auszusprechen. Wertet der Schiedsrichter das von ihm wahrgenommene und als grob unsportlich angesehene Verhalten gleichzeitig als Beleidigung für sich, Zeitnehmer/Sekretär, Spieler oder Spielaufsicht, hat er dies im Spielbericht als solches zu vermerken.
- (2) Im Spielbericht sind Verletzungen einzutragen.
- (3) Die Schiedsrichter lesen alle Eintragungen im Spielbericht beiden Vereinvertretern in der Schiedsrichterkabine vor. Von einem Vereinsvertreter vorgebrachte Einspruchsgründe sind vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Einsprüche sind Unterzeichnung des Spielprotokolls nicht mehr zulässig.
- (4) Beide Vereinsvertreter haben die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vorgenommenen Eintragungen in Gegenwart der Schiedsrichter durch Unterschrift bis spätestens 20 Minuten nach Spielende zu bestätigen. Danach ist jedem Verein eine Kopie des Spielberichts auszuhandigen.
- (5) Gleichzeitig ist auch die Auszahlung der Schiedsrichterentschädigung und der Reisekosten entsprechend der FO durchzuführen.

- (6) Die Rückgabe der Spielausweise erfolgt nach Unterschriftsleistung beider Vereine und Erfüllung des Punktes (5).
- (7) Spielbericht sowie Berichte über schwerwiegende Vorkommnisse im Spiel müssen spätestens am ersten Werktag nach dem Spiel an die Spielleitende Stelle und den Schiedsrichteransetzer gesandt werden. Dazu sind die frankierten Briefumschläge des Heimvereins zu nutzen. Verantwortlich ist der alphabetisch erstgenannte Schiedsrichter.
- (8) Im Spielbericht ist das Benutzen von Haftmitteln durch einzelne Spieler oder eine Mannschaft einzutragen.

Abschnitt VI – Zeitnehmer / Sekretär

§ 26 Zeitnehmer und Sekretär

- (1) Dem Schiedsrichter stehen bei der Leitung des Spieles Zeitnehmer und Sekretär zur Seite. Als Zeitnehmer / Sekretär im Sinne der Ordnung gilt, wer Mitglied eines im HVS angehörenden Vereins ist und einen gültigen Zeitnehmer-/Sekretärsausweis oder Schiedsrichterausweis besitzt.
- (2) Aufgaben und Befugnisse sind in den gültigen Spielregeln und Richtlinien verankert.
- (3) Die Funktionen von Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur durch geprüfte Personen mit entsprechender Ausbildung und gültigem Ausweis vorgenommen werden (Das sind ausgebildete Zeitnehmer und Sekretäre oder Schiedsrichter mit gültigem Ausweis). Zeitnehmer / Sekretäre müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, um in Jugendspielen ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Spielbezirke und Spielkreise können abweichende Festlegungen in den Durchführungsbestimmungen für ihren Spielbetrieb treffen.
- (4) Bei Spielen im Verband ist jedes Spiel mit Zeitnehmer und Sekretär zu besetzen. Für den Spielbetrieb im Spielbezirk oder Spielkreis können die zuständigen Instanzen eigene Festlegungen treffen.
- (5) Fehlen Zeitnehmer und Sekretär, muss die Heimmannschaft dafür sorgen, dass die Funktionen durch andere Personen wahrgenommen werden. Ist auch dann kein Ersatz zur Stelle, übernehmen die Schiedsrichter die Funktionen. Das Fehlen wird nach der RO geahndet.

Abschnitt VII – Spielaufsicht / Beobachtung

§ 27 Spielaufsicht / Technischer Delegierter

- (1) Durch die Spielleitenden Stellen und Rechtsinstanzen sowie auf Antrag von Vereinen können Spielaufsichten angeordnet werden.
- (2) Sie erfüllt dann die Aufgaben eines „Technischen Delegierten“ nach den Spielregeln der IHF bzw. den Zusatzbestimmungen der jeweiligen Spielklasse.
- (3) Die Spielaufsicht darf Entscheidungen der Schiedsrichter nicht korrigieren oder zurücknehmen.

§ 28 Beobachter

- (1) Schiedsrichter können durch neutrale Schiedsrichterbeobachter in ihrer Spielleitung entsprechend festgelegter Kriterien beobachtet werden.
- (2) Die Ansetzung von Beobachtern erfolgt durch den Verantwortlichen des SRA in der jeweiligen Spielklasse.
- (3) Nach dem Spiel ist ein Beobachtersgespräch zu führen. Dabei ist den Schiedsrichtern Positives und Negatives ihrer Spielleitung zu vermitteln. Am Ende des Beobachtersgespräches ist eine Punktzahl mitzuteilen.
- (4) Durch den Beobachter ist ein Beobachtungsbogen auszufüllen, welcher dem Ansetzer des Beobachters sowie den beobachteten Schiedsrichtern zuzusenden ist.
- (5) Für Beobachter gilt § 20 (1) dieser Ordnung entsprechend.

Abschnitt VIII - Disziplinarmaßnahmen

§ 29 Ahndung von Vergehen

- (1) Schiedsrichter und Zeitnehmer / Sekretäre unterliegen den gültigen Satzungs- und Ordnungsbestimmungen sowie der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des HVS.
- (2) Der Anspruch auf rechtliches Gehör gilt bei allen Disziplinarmaßnahmen, ebenso das Recht des Einspruchs. Das gilt für SR und ZN/S: Alle Disziplinarmaßnahmen sind dem betroffenen und seinem Verein vom SRW der Leistungsebene schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen Schiedsrichter, die ihren übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder die gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen, können Disziplinarmaßnahmen durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere bei:
 - a) schuldhaftem Nichtantreten zur Spielleitung;
 - b) wiederholtem unbegründeten Absagen von Spielleitungen;
 - c) Spielleitung ohne Auftrag ausgenommen Einsatz gemäß § 22 Abs. 2 bis 4;
 - d) schuldhaftem Fernbleiben von Lehrveranstaltungen;
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz;
 - f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises;
 - g) Verschweigen von schweren Vorkommnissen;
 - h) Angabe von falschen Tatsachen.
- (4) Zur Ahndung solcher Verstöße können folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis;
 - b) befristete Nichtansetzung zu Spielen;
 - c) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse;
 - d) Streichung aus der Schiedsrichterliste.
- (5) Vor der Streichung von der Schiedsrichterliste ist dem Betroffenen und seinem Verein immer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Wird durch die Streichung eines Schiedsrichters aus der Schiedsrichterliste die erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern des betreffenden Vereins unterschritten, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Meldefristen einen neuen Schiedsrichter zu melden.
- (7) Gegen Zeitnehmer / Sekretäre, die ihren übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder die gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen, können Disziplinarmaßnahmen durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere bei:
 - a) Nichtwahrung der Neutralität und unsportliches Verhalten;
 - b) schuldhaftem Fernbleiben von Lehrveranstaltungen;
 - c) Missbrauch des Zeitnehmer - / Sekretäerausweises;
 - d) Verschweigen von schweren Vorkommnissen;
 - e) Angabe von falschen Tatsachen.

- (8) Zur Ahndung solcher Verstöße nach § 29 (7) dieser Ordnung können folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis;
 - b) befristete Sperre als Zeitnehmer / Sekretär;
 - d) Streichung als Zeitnehmer / Sekretär.

Abschnitt IX - Schlussbestimmungen

§ 30 Verbindlichkeit

- (1) Die Schiedsrichterordnung ist für den gesamten Spielverkehr im Bereich des HVS verbindlich.
- (2) Änderungen der Schiedsrichterordnung bedürfen des Beschlusses durch das Erweiterte Präsidium des HVS.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Schiedsrichterordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft.